

8.4.8. Regelungen zu den Schulversäumnissen für Kl. 1-12

1. Allgemeine Regelung

- Ist eine Schülerin durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, setzen die Eltern die Schule unverzüglich in Kenntnis. Die telefonische oder schriftliche (Mail) Information bis 08.00 Uhr des ersten Fehltages ist eine verpflichtende Mitteilung, jedoch noch keine Entschuldigung.
- Bei der Rückkehr in die Schule legt die Schülerin am Rückkehrtag dem Klassenlehrer eine schriftliche Entschuldigung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind. Dauert die Krankheit länger als zwei Schultage, so ist spätestens am dritten Schultag eine schriftliche Entschuldigung der Eltern vorzulegen.
- In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Atteste der Eltern für das eigene Kind können nicht akzeptiert werden.
- Fehlen gilt nur dann als entschuldigt, wenn die Schule am ersten Fehltag bis 08.00 Uhr eine Information der Eltern erhält und wenn eine schriftliche Entschuldigung termingerecht abgegeben wird (Bringschuld).
- Bei unentschuldigtem Fehlen in einer Klassenarbeit/Klausur oder bei einem angekündigten Test wird die Note ungenügend gegeben.
- Hat eine Schülerin durch Versäumnisse keine kontinuierliche mündliche Leistung erbringen können, kann ihre mündliche Note für das Zeugnis durch eine Ersatzprüfung über den Stoff des Halbjahres festgestellt werden.

2. Maßnahmen bei unentschuldigtem Fehlen

- Beim ersten unentschuldigten Fehlen erfolgt eine Eintragung im Klassenbuch.
- Beim zweiten unentschuldigten Fehlen nimmt die Klassenlehrkraft schriftlich Kontakt mit den Eltern auf.
- Beim dritten unentschuldigten Fehlen werden die Eltern von der Klassenlehrkraft zum Gespräch bestellt.
- Beim vierten Mal erteilt der Schulleiter einen Verweis.

- Führt auch diese Maßnahme zu keinem Erfolg, ergreift die Schule weitere Maßnahmen, z.B. begrenzter Ausschluss vom Unterricht oder eine Feststellungsprüfung. Darüber entscheidet die Klassenkonferenz.
- Alle unentschuldigten Fehltage werden im Halbjahres- und Jahreszeugnis dokumentiert.

3. Versäumnisse von Unterrichtsstoff

- Jede Schülerin ist verpflichtet, selbstständig den versäumten Stoff nachzuarbeiten. Die Lehrkraft organisiert die Versorgung der Schülerin mit den ausgeteilten Arbeitsblättern und Kopien und beantwortet Rückfragen zum versäumten Stoff.

4. Nachschreiben von Klassenarbeiten und angekündigte Tests

- Hat eine Schülerin eine Klassenarbeit oder einen angekündigten Test aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, versäumt, so darf sich dies nicht negativ auf die Zeugnisnote auswirken. Die Schülerin sollte Gelegenheit erhalten, die Arbeit zeitnah nachzuschreiben oder eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen. Die Entscheidung hierüber trifft die Fachlehrkraft.
- Die Schülerin muss ab dem Tag, an dem sie wieder in der Schule ist, damit rechnen, die Klassenarbeit oder den angekündigten Test nachzuschreiben. Die Lehrkraft nimmt Rücksicht auf eine längere Abwesenheit wegen Krankheit, wenn sie den Nachschreibetermin festlegt.

5. Regelung für Klausuren in Kl. 11 und 12

- Sollte am Tag der Erkrankung eine Klausur erfolgen, ist am Rückkehrtag in die Schule ein ärztliches Attest vorzulegen. Dauert die Krankheit länger als zwei Schultage, so ist das Attest spätestens am dritten Schultag vorzulegen.
- Wenn eine Schülerin das ärztliche Attest nicht termingerecht abgibt (Bringschuld), so gilt das Fehlen als unentschuldig und die Klausur wird mit 00 Punkten bewertet.
- Die Schülerin muss ab dem Tag, an dem sie wieder in der Schule ist, damit rechnen, die Klausur nachzuschreiben. Die Lehrkraft nimmt Rücksicht auf eine längere Abwesenheit wegen Krankheit, wenn sie den Nachschreibetermin festlegt.
- Versäumt die Schülerin so häufig den Unterricht, dass eine Leistungsermittlung nicht

möglich ist, tritt an die Stelle der Leistungsbewertung die Bewertung „nicht feststellbar“. Diese Bewertung wird wie eine Bewertung mit 00 Punkten behandelt.

- Am Tag unmittelbar vor einer Klausur gilt Attestpflicht. Die ärztliche Bescheinigung ist der Klassenlehrkraft am Rückkehrtag in die Schule unaufgefordert vorzulegen (Bringschuld).

02.10.2025